



## KASSENFÜHRUNG DES SCHIEDSMANNS

*Von Lbfr. Eden. Arthur Panofsky, Berlin-Tempelhof*

Im § 46 (2) GeschAnw. heißt es: „Schreibgebühren und sonstige bare Auslagen des sind in das Kassenbuch nicht aufzunehmen. Dem Schm. bleibt überlassen, den Eingang dieser Beiträge anderweit zu überwachen.“

Bereits im Jahre 1925 finden wir in der SchO das Muster 25 im Kassenbuch unter Abschnitt III. Im „Handbuch des Schs“ auf Seite 201 (2. Auflage) hält es Reichgerichts Dr. Hartung für „zweckmäßig, dass sich der Schm. auch seine Einnahmen an Schreibgebühren und Auslagenersatz in geordneter Form aufschreibt, um sie jederzeit nachweisen zu können.“

M. E. ist eine Eintragung der oben erwähnten Gebühren und Auslagen in Abschnitt III nicht allein zweckmäßig. Die Überwachung der Amtsführung wird dadurch erleichtert. Ein kurzes Überfliegen der Spalten für Schreibgebühren und Portoauslagen kann sehr aufschlussreich sein. Beide Spalten 5 und 6 stehen in enger Beziehung. Weisen die Schreibgebühren z. B. die Summe von DM 5,60 und die Portokosten 0,30!! aus, so liegt bestimmt eine Flüchtigkeit oder eine falsche Berechnung vor. Das bedarf jedoch einer Klärung. Der Beschuldigte sollte stets mit Postzustellungsurkunde geladen werden; diese kostet allein DM 0,70 Porto. In dem vorliegenden Fall — er stammt aus der jüngsten Zeit — handelte es sich um einen erfolglosen Sühnetermin, zu dem nur einmal geladen wurde. Im günstigsten Falle waren zu dem Termin 2 Zeugen geladen. Wie konnte es zu der angegebenen Summe von DM 5,60 kommen, die für 14 Seiten zu 28 Zeilen a 15 Silben einschließlich Druckzeilen zu berechnen wären? Derartige Fälle sind nicht so selten. Gerade bei größeren Gemeinden mit fielen Schrn. würde eine Eintragung im Abschnitt III des Kassenbuches die Kontrolle erleichtern. Auch die Schr. können daraus ihren Nutzen ziehen, zumal wenn eine Neuregelung der Sprechzimmerentschädigung in Frage kommt. Manche Behörden sind nämlich der irrigen Ansicht, dass die Teilung der amtlichen Gebühren unter Hinzurechnung der Schreibgebühren so ausreichend sind, dass eine Erhöhung der Sprechzimmerentschädigung nicht in Frage kommen kann.

Abschließend sei noch bemerkt: Unberechtigte Erhebung von Schreibgebühren wird laut § 352 StGB mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr geahndet. Für die Postzustellungsurkunde dürfen keine Schreibgebühren berechnet werden. Dagegen gilt auch für Abschriften die Vorschrift: eine Seite zu 28 Zeilen a 15 Silben kostet DM 0,40 nicht mehr.